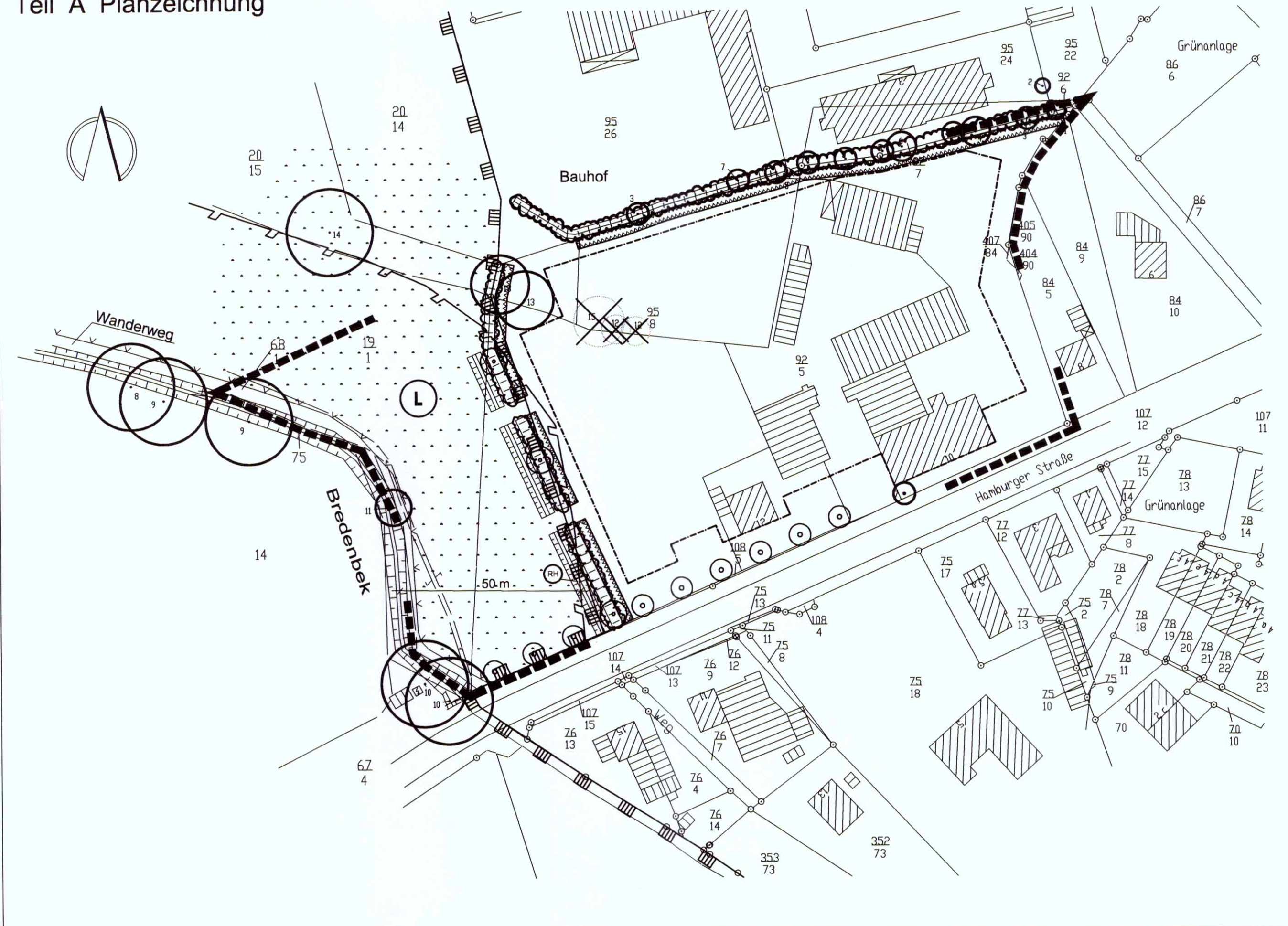













## Teil A Planzeichnung



## Zeichenerklärung:

-  Grenze des Geltungsbereiches
  
- ERHALTUNGSGEBOTE**
-  Erhaltung und Pflege von Einzelbäumen
-  entfallender Baumbestand
  
- ANPFLANZUNGSGEBOTE**
-  Anlage und Pflege eines landschaftstypischen Knicks mit Überhältern
-  Anlage eines Knickschutzstreifens, von jeglicher baulichen Nutzung und Versiegelung freizuhalten
-  Anpflanzung und Pflege von Bäumen
  
- BAULICHE NUTZUNG**
-  Baugrenze, Baulinie
  
- SONSTIGES**
-  Gewässer- und Erholungsschutzstreifen
-  Grenze des Landschaftsschutzgebietes
-  landwirtschaftliche Nutzfläche ( Dauergrünland )
-  Rückhaltegraben

## Teil B Text

### 1. ERHALTUNGSGEBOTE (§ 9 (1) 25 b BauGB)

- 1.1. Zu erhaltende Gehölze sind während der Bauzeit durch geeignete Schutzmaßnahmen zu sichern (gemäß DIN 18920). Die Traufbereiche sind von jeglichem Bau- und Lagerbetrieb freizuhalten.
- 1.2. Innerhalb der Traufbereiche der zu erhaltenden Gehölze sind das Relief und der Boden zu erhalten. Versiegelungen und Lagerflächen sind hier unzulässig.

### 2. ANPFLANZUNGSGEBOTE (§ 9 (1) 25 a BauGB)

- 2.1. Für die als Anpflanzungs- oder Erhaltungsgebot festgesetzten Gehölze sind bei deren Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
- 2.2. Der neu anzulegende Knick ist wie folgt herzustellen:  
Der Knickwall ist mit einer einer Sohlbreite von 2,5 m, einer Kronenbreite von 1,0 m und einer Wallhöhe von mindestens 1,0 m über Gelände herzustellen.  
Für die Bepflanzung sind folgende Arten und Qualitäten zu verwenden:  

Arten der regionstypischen Birken-Eichen-Knicks	
Überhälter:	Hochstämme, 3 x verpflanzt, mit Drahtballen, 14-16 cm Stammumfang
sonstige Baumarten:	Hei., 2x verpflanzt, 125/150 cm
Straucharten:	Str., 2x verpflanzt, 60/100 cm

Die Pflanzung ist zweireihig mit einem Pflanzabstand von 0,8 m auszuführen. An den gekennzeichneten Stellen ist ein Überhälter zu pflanzen.

- 2.3. Innerhalb der Knickschutzstreifen sind Versiegelungen und Lagerflächen nicht zulässig.
- 2.4. Der geplante Knick ist gegenüber den Weideflächen in einem Abstand von mindestens 1 m zum Knickwall abzuzäunen.
- 2.5. Außer den gekennzeichneten Knickdurchlässen ist keine weitere Unterbrechung zulässig.
- 2.6. Für die festgesetzte Anpflanzung von Einzelbäumen entlang der Hamburger Straße sind heimische, mittelkronige Laubbaumarten in der Qualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Drahtballen, 16-18 cm Stammumfang zu verwenden.

### 3. FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) 20 BauGB)

- 3.1. Die südliche, ca. 2.300 qm große Teilfläche des Flurstücks 60/1 der Flur 8, Gemarkung Hoisbüttel der Gemeinde Ammersbek ist den Eingriffen der 3. Änderung des B-Plans 11 zugeordnet.
- 3.2. Die Fläche ist aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und der Sukzession zu überlassen.

### 4. SCHUTZMASSNAHMEN FÜR BODEN UND WASSERHAUSHALT

- 4.1. Die Durchlässigkeit des Bodens ist nach baubedingter Verdichtung auf allen nicht überbauten Flächen wieder herzustellen.
- 4.2. Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen sind außerhalb der Baugrenzen nicht zulässig.
- 4.3. Alle Grundstücksflächen, die nicht von Gebäuden, Zufahrten oder Hofflächen beansprucht werden, sind gärtnerisch zu gestalten.
- 4.4. Eine Inanspruchnahme der festgesetzten landwirtschaftlichen Flächen für den Baubetrieb sowie für die Verbringung von Aushub ist nicht zulässig.
- 4.5. Der unbelastete Oberflächenabfluss der Erweiterungsflächen ist in den Rückhaltegraben einzuleiten.
- 4.6. Die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungs- und Bodenentseuchungsmitteln ist außerhalb von Gebäuden untersagt.
- 4.7. Tausalze und tausalzhaltige Mittel dürfen auf den privaten Grundstücken nicht ausgebracht werden.

### 5. REALISIERUNG

- 5.1. Die Anpflanzung des Knicks ist in der nächstmöglichen Pflanzperiode nach Baubeginn durchzuführen.
- 5.2. Die straßenbegleitenden Bäume sind spätestens nach Abschluss der Baumaßnahme zu pflanzen.
- 5.3. Die Ausgleichsflächen sind bei Baubeginn der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Bauvorhaben:

## 3. Änderung des B-Plans 11 GEMEINDE AMMERSBEK GRÜNPLANERISCHER FACHBEITRAG

Auftraggeber:

Gemeinde Ammersbek

Planbezeichnung:

ENTWURF

M. 1:1000

Plangrundlage:  
Vermessungsplan  
Teetzmann, Sprick, Urban

bearbeitet:  
A. Jacob

gezeichnet:  
Scheel  
Datum:  
12.03.2001

Planverfasser:

LANDSCHAFTSPLANUNG  
HESS • JACOB  
Freie Landschaftsarchitekten BDLA

Rüsterweg 36b  
22846 Norderstedt  
Tel. 040 / 52 19 75-0  
Fax 040 / 5 25 39 33